



Pflichtenheft Dorfbildkommission Bettingen

1. Zweck

Die Dorfbildkommission (DBK) ist eine vom Gemeinderat auf der Grundlage von §12 ff. der kantonalen Bau- und Planungsverordnung eingesetzte Kommission. Als Fachgremium prüft und beurteilt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Bettingen die architektonische und dörfliche Verträglichkeit von meldepflichtigen Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen in gestalterischer Hinsicht mit dem Ziel einer «guten Gesamtwirkung».

Sie nimmt ihren Auftrag wahr im Sinne einer kulturellen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und der Gemeinde sowie in der Unterstützung und Förderung durch Beratungen bei konkreten Bauvorhaben. Ihre Beurteilung hat Auswirkungen auf das Baugeschehen in der Gemeinde.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die DBK überprüft die Einhaltung von §58 des Bau- und Planungsgesetzes (Erfordernis der guten Gesamtwirkung), insbesondere im Rahmen des Baubewilligungs- oder Plange-
nehmungsverfahrens.

Kantonal

§58 Bau- und Planungsgesetz¹

§12 ff. Bau- und Planungsverordnung²

Kommunal:

Gemeindeordnung³

Organisationsreglement⁴

Strategiedossier des Gemeinderates

3. Zusammensetzung

Die DBK besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden:

- 3 Fachexpertinnen und-
experten sowie
- 2 Vertreterinnen und
Vertreter der Gemeinde Bettingen.

Die Bettinger-Vertretung kann auch eine Fachexpertin/ein Fachexperte sein.

Die Fachleute kommen mehrheitlich aus den Bereichen Architektur, Gestaltung, Ingenieurwesen, Gebäude- und Energietechnik, Landschaftsarchitektur, Raumplanung oder dergleichen.

Auf Antrag an den Gemeinderat kann ein juristischer und/oder fachlicher Experte zugezogen werden. Zudem können gemäss BPV (730.110, § 44) bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die mitwirkenden Behörden selbst nicht verfügen, durch das Bauinspektorat – auf Kosten der Bauherrschaft – externe Sachverständige beigezogen werden.

¹ [SG 730.100 - Bau- und Planungsgesetz - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

² [SG 730.110 - Bau- und Planungsverordnung - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

³ [SG BeE 111.100 - Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

⁴ [SG BeE 153.210 - Reglement über die Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung Bettingen - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

4. Voraussetzungen und Wahl der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der DBK müssen über theoretische und praktische Kenntnisse des Bau- und Planungsrechts und über einen gestalterischen Hintergrund verfügen und Kompetenzen für architektonisch-ästhetische Beurteilungen haben. Sie sind kommunikativ versierte Persönlichkeiten und haben ein gutes Verhandlungsgeschick. Sie sind mit den Verhältnissen in der Gemeinde vertraut.

Die Mitglieder der DBK werden durch den Gemeinderat alle vier Jahre gewählt und alsdann per 1. Mai eingesetzt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Es sind maximal drei Amtsperioden möglich (zählt ab 1. Mai 2023).

5. Organisation

Der Gemeinderat wählt die vorsitzende Person der Kommission. Die Protokollführung erfolgt durch die vorsitzende Person und/oder einer Fachperson. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Die Sitzungen der DBK finden in der Regel alle 14 Tage statt. Mangels Traktanden können terminierte Sitzungen auch abgesagt werden.

6. Aufgaben der Kommission

- Prüfung von Baugesuchen und Nutzungsplanungen;
- Prüfung von Nutzungsplanungen im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens mit schriftlicher Stellungnahme zuhanden der verfahrensleitenden Behörden oder Gerichte;
- Beurteilung von meldepflichtigen Bauten und Anlagen in der Schonzone im Rahmen des Meldeverfahrens Basel-Stadt;
- Teilnahme an Bauabnahmen;
- Beratung und Prüfung von Projekten und Vorhaben vor der Baueingabe bezüglich der Einhaltung der gesetzeskonformen Ästhetik;
- Beratung des Gemeinderats bei Ausnahmefällen, welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und/oder thematisch sensibel sind.

Der Gemeinderat kann der DBK weitere Aufgaben zuweisen.

7. Pflichten

Die Stellungnahme der DBK muss eine nachvollziehbare und begründbare Güterabwägung zwischen privatem und öffentlichem Interesse sein.

Die DBK führt ein Beschlussprotokoll über die Stellungnahmen zu den von ihr behandelten Geschäften. Die Berichterstattung zu den von ihr geprüften Vorhaben sollen kurz, fachlich korrekt und sachlich nachvollziehbar erfolgen. Sie werden von der sitzungsleitenden und protokollführenden Person für jedes behandelte Vorhaben unterzeichnet.

Die Protokollauszüge pro Vorhaben werden seitens Verwaltung dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat Basel-Stadt (BGI) bzw. der verfahrensleitenden Behörde und/oder den objektverantwortlichen Fachpersonen zugestellt. Ebenso werden die Anmerkungen der DBK seitens Verwaltung in das Registrierungstool des BGI eingetragen.

Die oder der Kommissions-Vorsitzende erstellt einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres zuhanden des Gemeinderats bis spätestens Ende Januar des Folgejahres. Zusätzlich findet ein jährlicher Austausch mit dem Gemeinderat statt.

Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, an denen sie ein unmittelbares persönliches Interesse haben, bei deren Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Des Weiteren gilt die Ausstandspflicht gemäss Gemeindeordnung. Die DBK-Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, sind gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten.

8. Beurteilung der guten Gesamtwirkung und Kriterien

Der Gesetzgeber verlangt eine gute Gesamtwirkung von Einzelbauten, Anlagen und ganzen Ensembles immer in Bezug auf die nähere und/oder weitere Umgebung. Auch Reklamen, Aufschriften und Bemalungen müssen den Anforderungen an eine gute Gesamtwirkung genügen. Die Gestaltung des öffentlichen Raums hat erhöhten Anforderungen zu genügen.

Bei der Beurteilung eines Vorhabens/Projekt es ist ein Ausgleich zwischen Entwicklung und Bestand gefragt. Ein Projekt, dem die „gute Gesamtwirkung“ zugesprochen wird, muss in sich selbst und in der Gesamtwirkung mit der gewachsenen Umgebung angemessenen ästhetischen Ansprüchen genügen. Massstab bilden dabei neben Fachmeinungen auch die Anschauungen, welche in weiten Kreisen der Bevölkerung vertreten sind.

Kriterien für die Beurteilung der Baubegehren (*es gelten die aktuellen Gesetzesgrundlagen*):

- Wirkung der einzelnen Projekte auf die Umgebung bezüglich Volumen, Positionierung, Massstäblichkeit und architektonischer Erscheinung
- Aussenraumgestaltung
- Einbindung ins Dorfbild
- Umgang mit Typologien in bestehender Bebauung
- Besondere Sicht- und Einsehbarkeit unter Bezug auf die städtebauliche Situation
- Auffällige Formensprache oder Farb- und Materialwahl

9. Rechte, Kompetenzen und Verantwortung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die DBK verfasst Stellungnahmen und entscheidet eigenständig und unabhängig vom Gemeinderat.

Die DBK-Mitglieder sind ermächtigt, zwecks Abklärung der ihr übertragenen Aufgaben und Arbeiten direkte Gespräche mit den zuständigen Behörden, Unternehmern und Bauherrschaft zu führen sowie Augenscheine, mit Zustimmung der Berechtigten auch auf Privatgrundstücken, vorzunehmen.

Allfällige Auftrags- und Arbeitsvergaben an Dritte erfolgen durch den Gemeinderat.

10. Entschädigung

Die Mitglieder der Dorfbildkommission erhalten eine Entschädigung; der Gemeinderat legt die Ansätze jeweils zu Jahresbeginn fest.

11. Anpassungen / Inkraftsetzung

Die vorliegende Fassung wurde vom Gemeinderat – nach Anhörung der DBK vom 9. Januar 2023 - am 16. Januar 2023 mit GRB 2023-45 in letzter Lesung thematisiert, abschliessend genehmigt und verabschiedet.

Das Pflichtenheft tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.